### C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 07.04.2010 die nachstehende geänderte Ordnung des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 19.05.2010 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## Änderung der Ordnung des Zentrums für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur

### § 1 Bezeichnung

Das Zentrum für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur ist eine fakultätsübergreifende Einrichtung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Es trägt die Bezeichnung Zentrum für Gartenkunst und Landschaftsarchitektur bzw. Centre of Garden Art and Landscape Architecture (CGL).

## § 2 Aufgaben

Aufgaben des CGL sind vor allem:

- die Forschung und Forschungsförderung in den Bereichen Geschichte der Gartenkunst und Gartendenkmalpflege, auf dem Gebiet zeitgenössischer Landschaftsarchitektur und an den Schnittstellen zwischen Landschaftsarchitektur, Städtebau, Kunst und Architektur;
- die Information und der Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene:
- Verknüpfung von Forschungsaktivitäten und Lehre, Implementierung neuer Lehrelemente;
- universitäre und außeruniversitäre Weiterbildung, Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis.

Neben der in engerem Sinne fachwissenschaftlichen und insbesondere der interdisziplinären Forschung widmet sich das CGL der Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Öffentlichkeit durch Publikationen, Vortragsreihen, Ausstellungen etc. Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert es den wissenschaftlichen Nachwuchs.

#### § 3 Leitung

Die Leitung des CGL obliegt dem Vorstand, der aus drei Professorinnen oder Professoren der gemeinsamen Einrichtung sowie je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der anderen im NHG aufgeführten Gruppen gebildet wird. Die Vertreterinnen und Vertreter aller Gruppen haben das Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren. Die Mitglieder des CGL wählen die Vertretung ihrer jeweiligen Gruppe im Vorstand. Die Amtszeiten betragen für die Studierenden ein Jahr, für die übrigen Gruppen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. April. Die geschäftsführende Leitung wird vom Vorstand gewählt. Mitwirkende des CGL können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand stimmt die Durchführung der Vorhaben des CGL ab und erstellt einen Arbeits- sowie Kosten- und Finanzierungsplan für die Vorhaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sachlichen und finanziellen Mittel geboten ist. Die Verwaltung der Personal- und Sachmittel zählt zu den Aufgaben des Vorstands.

#### & 4 Reirat

Zur Förderung der Arbeit des CGL und zur Beratung des Vorstands wird ein international besetzter wissenschaftlicher Beirat bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Universität. Dem Beirat gehören bis zu 10 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an.

## § 5 Mitwirkung

Die Arbeit des CGL strukturiert sich in projektbezogene Arbeitsgruppen. Die Mitwirkung hieran steht Mitgliedern und Angehörigen der Universität, die sich in den o.g. Aufgabenfeldern ausgewiesen haben, offen. Über eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft im CGL kann nach Verlassen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover auf Antrag durch den Vorstand bewilligt werden. Die Beantragung ist auch rückwirkend für bereits ausgeschiedene Mitglieder des CGL möglich. Die Mitgliedschaft als externe Person beinhaltet nicht das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden. Bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand gleichzeitig über die Gruppenzugehörigkeit des externen Mitglieds im Hinblick auf die von den Mitgliedern vorzunehmende Wahl des Vorstandes.

# § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.